

Merkblätter aus dem NETZWERK „RECHT & ST EUERN“

Das Netzwerk „Recht & Steuern“ ist eine enge Zusammenarbeit der AHK Italien mit Anwalts - und Steuerberatungskanzleien, die im deutsch -italienischen Wirtschaftsumfeld erfahren sind. Dieses Merkblatt wurde durch die Netzwerkkanzleien ausgearbeitet. Es enthält Grundinformationen, die auf Wunsch durch das Netzwerk „Recht & Steuern“ individuell vertieft werden können.

Italienische Quellensteuer auf Lizenzzahlungen

Letztmalig aktualisiert am 30.09.2008

1. Allgemeine Regelung

Nach italienischem Steuerrecht muss auf Lizenzgebühren (italienisch *royalties*), die ein italienischer Lizenznehmer an einen nichtansässigen Lizenzgeber zahlt, eine Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden (Art. 25 Absatz 2 D.P.R. 600/1973). Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 30%. Bei Lizenzzahlungen, die auf die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen (Markennamen, Patente, Know-how) zurückzuführen sind, wird die Quellensteuer auf 75% des entrichteten Betrages berechnet, während bei Lizenzgebühren für die Nutzung von beweglichen Gütern (Produktionsmaschinen, Maschinen für das Baugewerbe oder die Landwirtschaft) die Quellensteuer auf 100% des entrichteten Betrages berechnet wird.

Die Quellensteuer wird im Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Italien reduziert bzw. im Anwendungsbereich der Zins- und Lizenzrichtlinie völlig aufgehoben (siehe nachfolgende Punkte).

2. Ausnahme

Lizenzzahlungen, die von italienischen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften an die ausländische Gesellschaft entrichtet werden, unterliegen nicht der italienischen Quellensteuer.

3. Das Doppelbesteuerungsabkommen

Der Quellensteuersatz wird entsprechend dem deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommen auf 5% reduziert, sofern der deutsche Lizenzgeber dem italienischen Lizenznehmer eine Bescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamts aushändigt, aus der hervorgeht, dass der Lizenzgeber selbst



DEinternational Italia Srl con socio unico

C.F./ P.IVA 05931290968 | Capitale Sociale / Grundkapital € 110.000 i.v., R.l. Milano 05931290968 | REA Milano 1859546
Sede legale / Sitz: Via Napo Torriani 29 | 20124 Milano - Italia
Tel. ++39 - 02 - 398009 - 1 | Fax ++39 - 02 - 39800195 | <http://italien.ahk.de> | E-mail: info@DEinternational.it

DEinternational Italia Srl con socio unico è soggetta ad attività di direzione e coordinamento della Camera di Commercio Italo - Germanica.
DEinternational Italia Srl ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch - Italienischen Handelskammer (AHK Italien).

Nutzungsberechtigter der Lizenzgebühren ist, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und keine Betriebsstätte in Italien unterhält.

4. Die Zins - und Lizenzrichtlinie

Bei Lizenzzahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften kann auf die Abführung der italienischen Quellensteuer verzichtet werden. Dafür müssen die beteiligten Gesellschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der italienische Lizenznehmer ist eine Kapitalgesellschaft (spa, srl, sapa) und unterliegt der italienischen Gesellschaftsteuer IRES
- Der nicht ansässige Lizenzgeber hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat
- Die Lizenzzahlung wird im Land des Lizenzgebers besteuert
- Eines der nachfolgenden Beteiligungsverhältnisse liegt vor
 - Der nicht ansässige Lizenzgeber hält mind. 25% am Lizenznehmer
 - Der Lizenznehmer hält mind. 25% am nicht ansässigen Lizenzgeber
 - Eine dritte Gesellschaft (Holding) hält mind. 25% sowohl an der Empfänger- als auch an der Erbringergesellschaft

Das Muster einer solchen Bescheinigung ist beigelegt. Diese Bescheinigung muss dem italienischen Lizenznehmer allerdings vor Zahlung der jeweiligen Lizenzgebühren vorliegen, da er sie zur Rechtfertigung des niedrigeren Steuersatzes gegenüber dem italienischen Fiskus bei der Zahlung der Quellensteuer beifügen muss. Daraus ergibt sich, dass für eventuell in der Vergangenheit geleistete Lizenzzahlungen keine Möglichkeit der Rückerstattung der Differenzbeträge existiert. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung muss der deutsche Lizenzgeber in seiner deutschen Steuererklärung angeben, dass die aus den Lizenzzahlungen resultierenden Erträge bereits teilweise in Italien versteuert worden sind.

NETZWERK „RECHT & STEUERN“

§ Fachlich fundierte Informationen zu Recht und Steuern in Deutschland und Italien

§ Effektive Hilfe für Unternehmen bei Problemen im deutsch-italienischen Wirtschaftsumfeld

Web: <http://www.deinternational.it>

E-Mail: recht@DEinternational.it